

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100.1
	Bearbeiter/in	Rolf Kinder
	Telefon (0202)	563 6942
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	rolf.kinder@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.08.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0614/08
		öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.08.2008	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
20.08.2008	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Empfehlung/Anhörung
26.08.2008	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
02.09.2008	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
09.09.2008	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
10.09.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.09.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Fernwärmeversorgung "Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Straße"		

Grund der Vorlage

Verbesserung der luftklimatischen Situation in Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 01

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Harald Bayer

Begründung

I. Zielsetzung

Im Bereich der ehem. GOH-Kaserne und Erbschlö schafft die Stadt Planungsrecht für umfangreiche wohnbauliche und gewerbliche Ansiedlungen sowie Einrichtungen des Landes NRW. Über 60 Hektar Fläche sollen dabei umgenutzt bzw. erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Die neuen Gebäude und Anlagen müssen mit Raumwärme – zunehmend aber auch mit Raumkälte - versorgt werden. Die entstehenden Einzelfeuerungsanlagen würden überwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und damit eine zusätzliche Belastung der örtlichen lufthygienischen Situation bewirken. Um dies zu verhindern soll die zukünftige Wärme- und Kälteversorgung des Gebietes mit Erzeugungsanlagen betrieben werden, die dies überwiegend bis vollständig emissionsfrei gewährleisten können. Vorrangig soll dies im Satzungsgebiet durch den Einsatz von Fernwärme geschehen, die aus dem in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) arbeitenden Müllheizkraftwerk (MHKW) Küllenhahn stammt und die Energie für eine sparsame und umweltfreundliche Wärme- und Kälteversorgung quasi emissionsfrei zur Verfügung stellen kann, da die Wärme ohnehin im Rahmen der thermischen Verwertung des Abfalls anfällt.

Die Satzung soll den dazu erforderlichen Ausbau des Fernwärmenetzes rechtlich und wirtschaftlich absichern. Damit wird die Versorgung der Nutzer im Geltungsbereich mit einem langfristig kostengünstigen Energieträger und die Verbesserung der Energieeffizienz des MHKW durch Ausschöpfung der Abwärmepotentiale bei gleichzeitiger Erhöhung der Stromabgabe ins allgemeine Stromnetz gesichert. Zudem wird die Maßnahme M 3-44 „Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an die Fernwärmeversorgung“ des Luftreinhalteplanes Wuppertal (Entwurf) erfüllt.

II. Erläuterungen zu einzelnen Satzungsregelungen

1. Geltungsbereich (§ 2 - Anlagen 02 und 03)

Das Satzungsgebiet umfasst im Kern die Bebauungspläne Nr. 1066 und 1115V, die Baurechte für die ehemalige Kaserne, die Standortverwaltung und Teile des Standortübungsplatzes festsetzen. Die Fernwärmesatzung stellt sicher, dass der zusätzliche Wärmebedarf in diesen *Neubaugebieten* die örtliche luftklimatische Belastung nicht erhöht.

Weiterhin sind auch *Bestandsgebiete* in den Geltungsbereich aufgenommen worden. Dazu zählt der fast ausschließlich gewerblich genutzte Bereich Otto-Hahn-Straße im Osten, während im Westen um das Lichtscheider Kreuz vorwiegend großflächige Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Freizeitstandorte und östlich der Oberen Lichtenplatzer Straße Wohngebiete einbezogen wurden.

Die Aufnahme dieser *Bestandsgebiete* erfolgte wegen ihrer Nähe zur projektierten Fernwärmetrasse und/oder einer auf Grund der bestehenden oder möglichen Nutzung hohen Wärmeanschlussdichte.

Die erst mittel- bis langfristig erfolgende Umstellung der Wärmeversorgung auf Fernwärme in den Bestandsgebieten wird zukünftig sogar eine Verringerung der Luftbelastung gegenüber dem derzeitigen Stand bewirken.

2. Ausnahmen/ Härtefallregelung/Befreiungen (§§ 5 u. 6 / Erläuterungen Anlage 05)

Grundsätzlich verpflichtet die Satzung alle Eigentümer und Nutzer im Geltungsbereich zur Verwendung von Fernwärme für Raumwärme, Brauchwassererwärmung und Klimatisierung (Kühlung).

Dennoch lässt die Satzung eine flexible Anwendung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu:

Grundsätzliche *Ausnahmen* von der Nutzung der Fernwärme ergeben sich aus § 5 Abs. 2 und 3:

- Wärmeerzeugungsanlagen zum kurzzeitigen Betrieb (Kamine oder Kaminöfen) sind zulässig; anders als Kachelöfen, deren Zweck die Beheizung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist.
- Ausnahmsweise zulässig ist der Einsatz von Prozessgas im Rahmen gewerblicher oder industrieller Zwecke.

Eine *Härtefallregelung* greift bei besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Emissionsschutzes. In § 6 Abs. 1 sind hierzu in nicht abschließender Aufzählung Beispiele genannt, die zur Installation einer eigenen Wärmeerzeugungsanlage berechtigen können.

Auch können andere gänzlich oder überwiegend emissionsfreie Heizungssysteme oder ein besonders niedriger Restwärmebedarf der zu beheizenden Objekte eine *Befreiung* begründen (§ 6 Abs. 2).

3. Bestandsschutz (§ 6 Abs. 3)

Den im Geltungsbereich der Satzung bereits bestehenden Heizungsanlagen wird ein großzügiger Bestandschutz eingeräumt. Sie müssen erst zum Zeitpunkt ihrer Erneuerung oder bei einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage an die Fernwärme angeschlossen werden; spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang durch die Satzung begründet wird.

Der Anschluss- und Benutzungszwang tritt ein, sobald das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Wärmeleitung befindet, und die Stadt dies öffentlich bekannt gemacht hat (§ 4 Abs. 2).

Beispiel: Im Geltungsbereich der Satzung wird im Jahr 2012 ein Grundstück bebaut, das von einer Straße erschlossen wird, in der keine betriebsfertige Wärmeleitung liegt. Dann darf eine andere Heizungsanlage eingebaut und betrieben werden. Im Jahr 2014 wird in der Straße eine Wärmeleitung hergestellt und die Bekanntgabe der Kommune gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt. Diese nicht satzungsgemäße Wärmeerzeugungsanlage kann dann noch weitere 20 Jahre, d. h. bis 2034, betrieben werden, sofern sie die bis dahin geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen einhält, nicht erneuert wird und auch die bauliche Anlage keine wesentliche Änderung erfährt.

III. Wirtschaftlichkeit (Anlage 06)

Die Versorgung mit Fernwärme stellt sich sowohl für die AWG als auch für die Anschlusspflichtigen wirtschaftlich positiv dar.

Der durch die Fernwärmesatzung eingeführte Anschluss- und Benutzungszwang sichert eine weitgehende Ausschöpfung des Wärmepotentials des MHKW und macht die Aufwendungen zum Ausbau der Fernwärmenetze langfristig kalkulierbar.

Auch erübrigt sich die derzeitige energie- und kostenaufwendige „Vernichtung“ der anfallenden Abwärme, was sich zusammen mit den erhöhten Einnahmen aus dem Wärmeabsatz

positiv auf die Erlössituation der AWG und damit auf die Müllgebühren aller Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

Für den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin lassen sich die positiven Effekte anhand eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches (Anlage 06 - am Beispiel eines neu gebauten Standardhauses) belegen. Bereits heute schneidet die Fernwärmeversorgung im Vergleich zu dezentralen Heizungsanlagen bei den Gesamtkosten (Verbrauchs-, Betriebs- und Kapital-Kosten) am günstigsten ab.

Der wirtschaftliche Vorteil der Fernwärme dürfte sich in Anbetracht der zu erwartenden Preissteigerungen bei Öl und Erdgas noch weiter vergrößern, während nach Angaben der WSW Energie & Wasser AG bei der Fernwärme in den kommenden Jahren nur mit moderaten Preissteigerungen zu rechnen sein wird. Den Endabnehmern wird z. B. eine 10-jährige Preisgarantie angeboten (Tarif FW Süd fix).

IV. Nutzungsverhältnisse

1. Stadt – Betreiber (§ 1 Abs. 1 und 2)

Die Stadt Wuppertal betreibt die Fernwärmeversorgung im Satzungsbereich als öffentliche Einrichtung und hat damit die Versorgung auf Dauer sicherzustellen. Sie überträgt die Durchführung den WSW Energie & Wasser AG und der AWG als Betreiber und schließt hierzu mit diesen einen Versorgungsvertrag. Der abgestimmte Entwurf des Vertrages ist als Anlage 07 beigefügt.

Die Stadt Wuppertal ermöglicht damit für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen die satzungsgemäße Wärme- und Kälteversorgung und stellt nach Ablauf des Vertrages (oder einer vorzeitigen Kündigung) sicher, den Betrieb kurzfristig in eigener Regie oder durch einen neuen Betreiber fortzuführen zu können.

2. Betreiber – Anschlusspflichtiger (§ 7)

Das Nutzungsverhältnis des Anschlusspflichtigen ist zivilrechtlich mit dem Betreiber zu regeln und beruht auf den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Die WSW Energie & Wasser AG oder ein späterer anderer Betreiber wird ganz überwiegend die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Versorgung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Satzungsgebiet abwickeln. Die Stadt selbst wird lediglich in den in der Satzung explizit genannten Punkten gegenüber den Verpflichteten bzw. den Bürgerinnen und Bürgern tätig; dies wird insbesondere bei erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen etc. der Fall sein.

Kosten und Finanzierung

Durch die Aufstellung der Satzung über die Fernwärmeversorgung entstehen der Stadt Wuppertal keine Kosten.

Zeitplan

15.09.2008 Beschluss der Satzung im Rat der Stadt
22.09.2008 Bekanntmachung der Satzung
23.09.2008 Rechtskraft

Anlagen

- Anlage 01 Satzung Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“ in der Stadt Wuppertal (Textentwurf)
- Anlage 02 Geltungsbereich - textliche Beschreibung
- Anlage 03 Geltungsbereich - Übersichtsplan
- Anlage 04 Anschluss- und Benutzungszwang Fernwärme Süd
hier: Bewertung der luftklimatischen Auswirkungen
- Anlage 05 Erläuterungen zu § 6 der Satzung über die Fernwärmeversorgung „Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Strasse“
- Anlage 06 Wirtschaftlichkeitsvergleich verschiedener Wärmeerzeugungsanlagen am Beispiel eines Einfamilienhauses
- Anlage 07 Vertrag über die Versorgungspflicht mit Fernwärme im Gebiet der Satzung über die Fernwärmeversorgung "Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid / Erbschlö / Otto-Hahn-Strasse" zwischen der Stadt Wuppertal, der WSW Energie & Wasser AG und der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal (abgestimmter Entwurf)